



Kanton St. Gallen
Gemeinde Bad Ragaz

**Reglement
für das Altersheim Allmend
(Altersheim-Reglement)**

vom 25. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Trägerschaft 3
Art. 2	Zweck 3
Art. 3	Aufnahmegrundsätze 3
B	Zuständigkeiten
Art. 4	Gemeinderat 3
Art. 5	Altersheimkommission 4
Art. 6	Heimleitung 4
Art. 7	Pflegedienstleitung 4
C	Begründung des Pensionsverhältnisses
Art. 8	Anmeldung 4
Art. 9	Aufnahmebedingungen 4
Art. 10	Aufnahme 4
D	Auflösung des Pensionsverhältnisses
Art. 11	Austritt und Todesfall 5
Art. 12	Kündigung 5
Art. 13	Verfahren 5
Art. 14	Endreinigungs- und Bearbeitungskosten 5
E	Finanzielles
Art. 15	Spezialfinanzierung 6
Art. 16	Taxen 6
Art. 17	Zuständigkeit 6
Art. 18	Vorauszahlungen 6
F	Rechte und Pflichten der BewohnerInnen
Art. 19	Betreuung und Pflege 6
Art. 20	Sorgfaltspflicht 6
Art. 21	Versicherungen 7
Art. 22	Möblierung 7
Art. 23	Kleider und Wäsche 7
Art. 24	Geld und Wertsachen 7
Art. 25	Arztwahl 7
Art. 26	Hausordnung 7

G Besondere Bestimmungen

Art. 27	Schweigepflicht.....	7
Art. 28	Religion	7
Art. 29	Todesfall.....	8
Art. 30	Sterbehilfe	8
Art. 31	Massgebende Vorschriften	8
Art. 32	Beschwerden.....	8
Art. 33	Verfügungen und Rechtsmittel.....	8
Art. 34	Aufhebung.....	8
Art. 35	Inkraftsetzung.....	8

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 90 des Gemeindegesetzes (sGS 151.1) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

1 Die Politische Gemeinde Bad Ragaz ist Trägerin des Altersheims Allmend.

Art. 2 Zweck

1 Das Altersheim bietet betagten oder pflegebedürftigen Personen ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Pflege und Betreuung.

Art. 3 Aufnahmegrundsätze

1 In erster Linie werden Personen aufgenommen, die vor der Aufnahme wenigstens drei Jahre Wohnsitz in Bad Ragaz gehabt haben.

B Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan.

2 Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Allgemeine und interne Aufsicht¹ über das Heim;
- b) Organisation des Heims;
- c) organisatorische Eingliederung in die Gemeindeverwaltung;
- d) Anstellung des Personals;
- e) Erlass der Taxordnung;
- f) Erlass der Hausordnung;
- g) Bestellung der Altersheimkommission;
- h) alle Aufgaben, für die keine andere Instanz zuständig ist.

3 Er kann zusätzlich zur Hausordnung weitere Vorschriften oder Weisungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen, die nicht dem fakultativen Referendum unterstehen.

¹gem. Art. 5 PBV; sGS 381.19

Art. 5 Altersheimkommission

- 1 Die Altersheimkommission setzt sich zusammen aus max. 5 Personen. Dabei ist die fachliche Qualifikation zu berücksichtigen. Mindestens eine Person ist Mitglied des Gemeinderats und übernimmt das Präsidium der Altersheimkommission.
- 2 Sie ist zuständig für:
 - a) Beratung des Gemeinderats in Fragen im Zusammenhang mit dem Altersheim;
 - b) Antrag für die Heimtaxen und Pflegezuschläge an den Gemeinderat;
 - c) gütliche Einigung bei Konflikten, die von der Heimleitung nicht gelöst werden können oder die mit der Heimleitung bestehen;
 - d) Antrag an den Gemeinderat, wenn bei Beschwerden keine gütliche Einigung erzielt wird.

Art. 6 Heimleitung

- 1 Die Heimleitung ist für die operative Führung des Altersheims verantwortlich und verfügungsberechtigt. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Altersheimkommission teil.

Art. 7 Pflegedienstleitung

- 1 Die Pflegedienstleitung ist für den Pflegebereich verantwortlich. Sie ist der Heimleitung unterstellt.

C Begründung des Pensionsverhältnisses**Art. 8 Anmeldung**

- 1 Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem entsprechenden Formular schriftlich einzureichen.
- 2 Auf Verlangen ist ein Arzzeugnis einzureichen.

Art. 9 Aufnahmebedingungen

- 1 Es werden Personen aufgenommen, die betagt oder pflegebedürftig sind. Die Heimleitung und die Pflegedienstleitung sind berechtigt:
- 2
 - a) sich beim zuständigen Arzt (Ärztin) über den Gesundheitszustand und die Pflegebedürftigkeit zu erkundigen;
 - b) einen Vertrauensarzt beizuziehen.Personen mit einer höheren Pflegebedürftigkeit können aufgenommen werden,
- 3 wenn die fachgerechte Pflege und Betreuung sichergestellt werden kann.

Art. 10 Aufnahme

- 1 Die Heimleitung entscheidet über die Aufnahme nach Rücksprache mit dem Präsidium der Altersheimkommission.
- 2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

D Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 11 Austritt und Todesfall

- 1 Der freiwillige Austritt aus dem Heim ist jederzeit durch schriftliche Kündigung auf Ende des nächsten Monats möglich.
- 2 Im Todesfall oder bei einem definitiven Übertritt in ein Spital, ein Pflegeheim oder eine andere Institution ist die Heimtaxe für 14 Tage nach der vollständigen Räumung des Zimmers geschuldet.
- 3 Wird das Heim ohne ordentliche Kündigung verlassen, so ist die Heimtaxe bis Ende des nächsten Monats geschuldet.

Art. 12 Kündigung

- 1 Die Heimleitung kann das Pensionsverhältnis nach Rücksprache mit dem Präsidium der Altersheimkommission auflösen, wenn insbesondere:
 - a) durch das Sozialverhalten die Heimatmosphäre empfindlich gestört wird;
 - b) grobes Fehlverhalten gegenüber andern Bewohnerinnen oder Bewohnern oder gegenüber dem Personal wiederholt vorkommt;
 - c) dieses Reglement oder die Hausordnung wiederholt missachtet wird;
 - d) psychische oder physische Krankheiten vorliegen, aufgrund derer fachgerechte Betreuung und Pflege nicht mehr hinreichend gewährleistet werden können;
 - e) andere wichtige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Pensionsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

Art. 13 Verfahren

- 1 Die betroffene Person und die nächsten Angehörigen sind vor einer Kündigung anzuhören.
- 2 Es ist ein Bericht des behandelnden Arztes (Ärztin) oder des Vertrauensarztes einzuholen, wenn eine Auflösung des Pensionsverhältnisses wegen Pflegebedürftigkeit oder aus anderen medizinischen Gründen angezeigt ist.
- 3 Vor einer Kündigung ist eine schriftliche Verwarnung erforderlich, wenn Kündigungsgründe nach Art. 12 Buchstabe a) bis c) dieses Reglements vorliegen.
- 4 Eine schriftliche Verwarnung ist der betroffenen Person und den nächsten Angehörigen zu eröffnen.

Art. 14 Endreinigungs- und Bearbeitungskosten

- 1 Für die Endreinigung des Zimmers sowie die administrative Bearbeitung und die Organisation im Todesfall wird eine Pauschale gemäss Taxordnung erhoben.

E Finanzielles

Art. 15 Spezialfinanzierung

1 Das Altersheim wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 16 Taxen

1 Die Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxen werden nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip festgelegt. Sie sind in der Taxordnung festgehalten.

2 Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen wie Unterkunft und Verpflegung.

3 Die Betreuungstaxe beinhaltet die Betreuungsleistungen, welche nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

4 Die Pfl egetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

5 Für besondere Leistungen wird nach Aufwand Rechnung gestellt, wie z.B. für Medikamente, ärztliche Leistungen, Transporte usw.

Art. 17 Zuständigkeit

1 Die Altersheimkommission stellt dem Gemeinderat Antrag für die Taxordnung.

2 Der Gemeinderat legt die Heimtaxen und die Pflegezuschläge in der Taxordnung fest.

Art. 18 Vorauszahlungen

1 Das Altersheim kann eine Vorauszahlung von max. Fr. 10'000.00 als zinslose Garantiesumme verlangen. Der einbezahlte Betrag wird bei der letzten Heimrechnung angerechnet.

2 Die Höhe der aktuell geltenden Vorauszahlung ist in der Taxordnung festgehalten.

F Rechte und Pflichten der BewohnerInnen

Art. 19 Betreuung und Pflege

1 Die BewohnerInnen haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Art. 20 Sorgfaltspflicht

1 Die BewohnerInnen haben mit allen Anlagen, Einrichtungen und Geräten schonend umzugehen.

2 Anweisungen der Heimleitung und des Personals sind zu befolgen.

Art. 21 Versicherungen

- 1 Die BewohnerInnen haben eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 2 Die persönlichen Effekten sind gegen das Feuerrisiko durch das Altersheim versichert.

Art. 22 Möblierung

- 1 Das Altersheim stellt die Zimmermöblierung zur Verfügung (Bett, Nachttisch und Schrank).
- 2 Das Mitbringen von eigenen Möbeln ist möglich, soweit diese im Zimmer platziert werden können.
- 3 Ausserhalb des Zimmers dürfen im Altersheim keine Möbel aufgestellt werden.
- 4 Nach Beendigung des Aufenthaltsverhältnisses sind die mitgebrachten Möbel und die persönlichen Effekten aus dem Altersheim zu räumen.

Art. 23 Kleider und Wäsche

- 1 Beim Eintritt in das Altersheim ist die notwendige Ausstattung an Kleidern und Wäsche in gutem und sauberem Zustand mitzubringen.
- 2 Für Unterhalt und Neuanschaffungen haben die BewohnerInnen selbst zu sorgen.

Art. 24 Geld und Wertsachen

- 1 Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Art. 25 Arztwahl

- 1 Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Art. 26 Hausordnung

- 1 Die Hausordnung ist für die BewohnerInnen verbindlich.

G Besondere Bestimmungen**Art. 27 Schweigepflicht**

- 1 Das Personal des Heims unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht. Es ist insbesondere an das Arztgeheimnis gebunden.

Art. 28 Religion

- 1 Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgenden der örtlichen Kirchgemeinden anvertraut. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 29 Todesfall

- 1 Im Todesfall trifft die Heimleitung in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.
- 2 Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer des Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.
- 3 Die Kosten der Bestattung gehen, soweit sie nicht vom Gemeinwesen übernommen werden, zulasten des Nachlasses bzw. zulasten der Angehörigen.

Art. 30 Sterbehilfe

- 1 Im Altersheim darf keine direkte aktive Sterbehilfe und Sterbebeihilfe mit externen Organisationen / Personen erfolgen.

Art. 31 Massgebende Vorschriften

- 1 Dieses Reglement, die Hausordnung, die Taxordnung sowie die allfälligen Weisungen und Vollzugsvorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensionsverhältnisses.
- 2 Die massgebenden Vorschriften werden beim Eintritt ins Altersheim ausgehändigt.
- 3 Die BewohnerInnen anerkennen mit dem Eintritt ins Altersheim die massgebenden Vorschriften und allfällige Änderungen.
- 4 Wer die Vorschriften nicht anerkennen möchte, hat den Austritt aus dem Altersheim zu erklären (vgl. Art. 11 Abs. 1 dieses Reglements).

Art. 32 Beschwerden

- 1 Beschwerden über MitbewohnerInnen oder Angestellte sind an die Heimleitung zu richten.
- 2 Die Altersheimkommission sucht nach einer gütlichen Einigung bei Konflikten:
 - a) die von der Heimleitung nicht gelöst werden können;
 - b) die mit der Heimleitung bestehen.
- 3 Die Altersheimkommission stellt schriftlich Antrag an den Gemeinderat, wenn keine gütliche Einigung erzielt wird.

Art. 33 Verfügungen und Rechtsmittel

- 1 Verfügungen der Heimleitung können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2 Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 34 Aufhebung

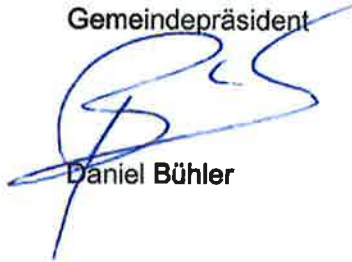
- 1 Das Heimreglement vom 8. November 2006 wird aufgehoben.

Art. 35 Inkraftsetzung

- 1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Oktober 2016.

Gemeindepräsident



Daniel Bühler



Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. November bis 6. Dezember 2016